



Merkblatt:

Brandschutzkonzepte

Erstellung eines Brandschutzkonzeptes

Allgemeines

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 21 der Hessischen Bauordnung (HBO) in Verbindung mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 22.08.2002 ist für die brandschutztechnische Prüfung von Sonderbauten nach § 2 Abs. 8 HBO die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes erforderlich. Die Erstellung des Brandschutzkonzeptes hat durch einen qualifizierten Planersteller zu erfolgen.

Aufgaben und Anforderungen

Das Brandschutzkonzept muss die Angaben enthalten, die für die sicherheitstechnische Gesamtbewertung des

- vorbeugenden,
- anlagentechnischen,
- betrieblichen und
- des abwehrenden

Brandschutzes erforderlich sind, dazu gehören insbesondere nachfolgende Angaben:

- Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,
- den Nachweis der erforderlichen Löschwasserversorgung, Löschwassermenge sowie der Hydrantenpläne mit Darstellung der Schutzbereiche,
- Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasser-Rückhalteanlagen,
- das System der äußeren und der inneren Abschottungen in Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie das System der Rauchabschnitte mit Angaben über die Lage und Anordnung und zum Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen,
- Lage, Anordnung, Bemessung (ggf. durch rechnerischen Nachweis) und Kennzeichnung der Rettungswege auf dem Baugrundstück und in Gebäuden mit Angaben zur

Sicherheitsbeleuchtung, zu. automatischen Schiebetüren und zu elektrischen Verriegelungen von Türen,

- Nachweis über die Nutzbarkeit der Rettungswege im Brandfall; Angabe der Lauflinie und Länge der Lauflinie,
- die höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage,
- Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen, insbesondere der Leitungsanlagen, ggf. mit Angaben zum Brandverhalten im Bereich von Rettungswegen,
- Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung,
- Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten sowie der Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
- Die Alarmierungseinrichtungen und die Darstellung der elektro-akustischen Alarmierungsanlage (ELA-Anlage),
- Lage, Anordnung und ggf. Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung (wie Feuerlöschanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten, Feuerlöschgeräte) mit Angaben zu Schutzbereichen und zur Bevorratung von Sonderlöschmitteln,
- Sicherheitsstromversorgung mit Angaben zur Bemessung und zur Lage und brandschutztechnischen Ausbildung des Aufstellraumes, der Ersatzstromversorgungsanlagen (Batterien, Stromerzeugungsaggregate) und zum Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen,
- Aufzugsanlagen mit Evakuierungsschaltung,
- Lage und Anordnung von Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen und Feuerwehrtableaus, Auslösestellen,
- Feuerwehrpläne,
- Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen (wie Werkfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, Selbsthilfekräfte, Brandschutzordnung, Maßnahmen zur Räumung, Räumungssignale),
- verwendete Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen nach Methoden des Brandingenieurwesens,
- Angaben darüber, welchen materiellen Anforderungen der Hessischen Bauordnung oder in Vorschriften auf Grund der Hessischen Bauordnung nicht entsprochen wird und welche

ausgleichenden Maßnahmen stattdessen vorgesehen werden,

- Benennung der für den Brandschutz verantwortlichen Person (Bauleiter/Fachbauleiter oder den Brandschutzbeauftragten für den Betrieb eines Gebäudes).

Das Brandschutzkonzept muss auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Bei beabsichtigten Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften ist eine Risikobetrachtung durchzuführen. Sofern abweichend von Absatz r ausgleichende Maßnahmen nicht für erforderlich gehalten werden, ist dieses zu begründen und gegebenenfalls nachzuweisen.

Sind auf Grund des Brandschutzkonzeptes im Einzelfall Konsequenzen für den abwehrenden Brandschutz zu ziehen, sind diese darzustellen.

Aus dem Katalog von Inhalten des Brandschutzkonzeptes muss das Brandschutzkonzept für ein konkretes Bauvorhaben nur die Angaben enthalten, die für seine Beurteilung erforderlich sind. Über den Katalog der Aufgaben und Anforderungen hinausgehende Angaben können im Einzelfall verlangt werden.

Der Nachweis, dass ein Sonderbau den Brandschutzanforderungen der jeweiligen Sonderbauvorschrift entspricht, gilt als Brandschutzkonzept. Das Brandschutzkonzept kann auch nach der Vfdb-Richtlinie * 01/01 "Brandschutzkonzept" erstellt werden.

* Die genannte vfdb-Richtlinie 01/012000-05 Brandschutzkonzept kann kostenpflichtig bezogen werden bei:

VDS Schadensverhütung Verlag
Amsterdamer Strasse 174
50735 Köln
Fax: +49 221 7766-109
E-Mail: verlag@vds.de